

# AMTSBLATT

## DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 5** Sandomierz, den 1. April 1916.



### 1.

### Urteil.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos als erkennendes Standgericht in Sandomierz hat am 1. März 1916 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Josef Wrona (false Anton Kwaśniewski) aus Iwaniska gebürtig, 23 Jahre alt, röm.-kath., in Zimna Woda wohnhaft ist schuldig, er habe:

1) in Kujawy in der Nacht zum 28./8. 1915 der Marie Chec junior Gewalt angetan, indem er durch das Strohdach in das Vorhaus eingedrungen ist, hierauf Stroh anzündete und durch die Drohung, er werde die Insassen verbrennen sich Einlass erzwang, hierauf noch Herausschleppen der Marie Chec aus der Wohnung und Bedrohung der Mutter derselben mit dem Tode, von der Marie Chec die Ausfolgung von 200 Rubel verlangte.

2) in derselben Nacht in dieser Ortschaft dem Landwirt Josef Iskra und der Magd Josefa Chec Gewalt angetan, indem er durch das Strohdach in das Vorhaus eingedrungen ist, durch Anzünden eines starken Lichtes, durch Drohung mit Brandlegung und mit Schiessen, Einschlagen eines Fensters sich Einlass in die Wohnung Iskras erzwang, nachher die Josefa Chec zu Boden schleuderte und mit dem Erschlagen bedrohte, um sich des der Josefa Chec gehörigen Geldes zu bemächtigen, wobei er die dem Josef Iskra gehörenden 34 Rubel tatsächlich geraubt hat,

3) in Konary in einer Nacht im November 1915 der Marie Furmańska Gewalt angetan, indem er 3 Fensterscheiben eingeschlagen und zwei Fensterflügel herausgerissen, aus einem Gewehre in mörderischer Absicht einen Schuss gegen Furmańska abgegeben, ohne sie zu treffen, sodann mit dem Gewehre gegen sie geschossen hat, um ihr die Axt, mit der sie sich ver-

teidigte aus der Hand zu schlagen und sich des Geldes, das er bei ihr vermutete, zu bemächtigen.

Wrona hat hiedurch das Verbrechen des Raubes und versuchten Mordes begangen und wurde **zum Tode durch den Strang verurteilt.**

Das Urteil wurde am 1. März 1916 durch den Herrn Kreiskommandanten bestätigt und die Todesstrafe in jene durch Erschiessen umgewandelt.

Die Todesstrafe wurde am 1. März 1916 um 5 h 45 m. n. m. an Josef Wrona in Sandomierz vollzogen.

## 2.

## Gemüsezucht.

Nachdem Saatgetreide, Brotfrucht und Mahlprodukte der Bevölkerung im Kreise nur in notwendig beschränkten Mengen zur Verfügung stehen, muss dem Gemüseanbau für das Jahr 1916 eine besonders erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Nur dann werden die Einwohner Ersatz für Mahlprodukte zur eigenen Ernährung besitzen, aber auch auf den Märkten in den Städten reichlich Gemüse absetzen können und Geld verdienen.

Es sind daher in den Gärten alle verfügbaren, noch so kleinen Bodenflächen, auch Rasenplätze, Blumenbeete, welche bisher unbebaut geblieben oder von ihren Besitzern verlassen wurden, sowie alle anderen brach liegenden Grundsstücke in allen Städten und Ortschaften ausgiebigst mit landesüblichem Gemüse, insbesonders Kraut, Fisolen, Erbsen, Salat, Spinat, Kohlrüben zu bebauen.

Der Befolg dieser Anordnung wird allen Besitzern von Gärten und unbebauten Grundstücken zur besonderen Pflicht gemacht. Die Herren Pfarrer, Lehrer, Gend.-Posten-Kommanden, sowie die gesammte Intelligenz des Kreises wird aufgefordert, die Bevölkerung bei jeder sich bietenden Gelegenheit über den Nutzen des Gemüseanbaues aufzuklären.

Das Kreiskommando ist bereit, Bestellungen von Gemüsesamen für die Gemeinden entgegenzunehmen und wird sie zum Selbstkostenpreis an die Wójte abgeben.

Die Wójte haben dies weitgehendst zu verlautbaren und Bestellungen, gemeindeweise nach Gemüsesorten getrennt, mittels Verzeichnissen an den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos bis längstens 15. April einzusenden.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

## 3.

## Aufforderung zum Anbau der Sonnenblume.

Die ländliche Bevölkerung, sowie alle Gartenbesitzer werden dringendst aufgefordert, im heurigen Jahre auch dem Anbau der Sonnenblume eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Sonnenblume gedeiht auch auf minderen Bodenarten und ist bezüglich Bearbeitung sehr anspruchlos.

Die Samen liefern ein vortreffliches Speiseöl, das weit schmackhafter ist als Rapsöl. Auch die Ölkuchen sind als Futter Rindern und Schweinen weit bekömmlicher und daher auch wertvoller als die Pressrückstände der Rapsölerzeugung.

## 4.

## Raupenvertilgung.

Um einer drohenden Beschädigung der Obstbäume und Wälder durch Insekten insbesondere durch die Nonne vorzubeugen, wird sowohl das landesübliche Ankalken der Obstbäume als auch das Sammeln der Raupen und Puppen anbefohlen.

Alle Gartenbesitzer, welche diese Anordnungen nicht befolgen, werden mit aller Strenge bestraft.

## 5.

## Strafbestimmungen für boshafte Beschädigungen und Diebstähle an Befestigungsanlagen.

Gegen Personen, die sich boshafter Beschädigung oder Diebstähle an Befestigungsanlagen schuldig machen, wird unbedingt das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet werden, wobei auf den Punkt I der Standrechtsbestimmungen (A. O. K. E. O. K. Op. Nr. 32183) hingewiesen wird.

Hingegen wird gegen jene die sich unbefugt in den Befestigungsanlagen aufhalten, nach dem Art. II der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 30 vorgegangen werden.

### 6.

### Zuteilung der Gemeinde Tursko Wk. an das Postamt in Staszów.

Mit 1. April l. J. wird die Gemeinde Tursko Wk. dem Postamte in Staszów zugeteilt.

Hiernach ist der Punkt 9 des Amtsblattes Nr. 3 zu berichtigen.

### 7.

### Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen vom 29. II. 1916.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II. vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „Rekord“ Lublin, Kapucynska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K. 1. 20 per Stück käuflich.

### 8.

### Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

#### A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

| G A T T U N G | | | | Preis für ein Kilogr. K | h |
|---|---|---|---|---|---|
| **Blankleder** (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten | | unter 4 *mm* stark (auch Brustblattleder) | Natur | 12 | 40 |
| | | | schwarz | 10 | 40 |
| | | 4 bis 5 *mm* stark | Natur | 12 | — |
| | | | schwarz | 10 | — |
| **Brandsohlenleder** (bis 3 *mm* stark*)) | | in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen | | 11 | 20 |
| | | aus Hälsen oder Avern | | 10 | 40 |
| Oberleder | aus Kalbfellen | | naturbraun | 18 | — |
| | | | schwarz glatt | 17 | — |
| | | | schwarz genarbt | 16 | — |
| | aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen | unter 1·5 *mm* stark | naturbraun | 15 | 20 |
| | | | schwarz glatt | 14 | 40 |
| | | | schwarz genarbt | 13 | 60 |
| | | von 1·5 *mm* bis 2·5 *mm* stark | naturbraun | 14 | 40 |
| | | | schwarz glatt | 13 | 60 |
| | | | schwarz genarbt | 12 | 80 |
| | | über 2·5 *mm* stark | naturbraun | 13 | 20 |
| | | | schwarz glatt | 12 | 40 |

| GATTUNG | | | Preis für ein Kilogr. K | h |
|---|---|---|---|---|
| **Sohlenleder** (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten) | Vache | in Hälften oder im Ganzen | 8 | 80 |
| | | Croupons | 10 | 10 |
| | | Hälse | 7 | 85 |
| | | Avern | 6 | 70 |
| | Sohlleder | in Hälften oder im Ganzen | 9 | 60 |
| | | Croupons | 11 | 50 |
| | | Hälse | 8 | — |
| | | Avern | 7 | 20 |

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 *cm* von der Schnittlinie, u. zw. in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

**Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:**

| | | |
|---|---|---|
| a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen: | | Kronen für das *kg.* niedriger. |
| halbe Häute um . . . . . . | —50 | |
| Croupons, Hälse und Avern . . . . . | 1·— | |
| b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen: | | |
| halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um . . , . | 2·— | |

## B. Rossleder.

| | K | h |
|---|---|---|
| Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen und Hellern | 9 | 60 |
| Rosshälse " " " " " " " | 10 | 55 |
| Rossschilder " " " " " " " | 8 | 65 |

## C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungiltig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, **gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.**

3. Im Grosshandel.

das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. Im Kleinhandel

dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlage bis zu 10% gefordert werden.

5. Beim Kleinverkauf

von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden. als jene. die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden

**D. Weitere Bestimmungen.**

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind. und für, nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag für Zufuhrsspesen bestimmt werden.

**E. Verbot der Beschwerung von Leder.**

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium. Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melase und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich-oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anräucherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

**F. Strafbestimmungen.**

1. Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

2. Wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgenwie dazu mitwirkt, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3. Wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4. Wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird. sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen betreffend die Beschlagnahme von Leder in keiner Weise berührt.

**9.**

**Bestätigung von Verteidigern in fremden Rechtssachen.**

Mit 6. März 1916. erhielt Herr Vaclav Zwoliński, wohnhaft in Sichów Gemeinde Oględów, Kreis Busk vom k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz die Bestätigung zur Ausübung der Vertretung vor dem k. u. k. Kreisgerichte, dem Richtertage der Friedensrichter des Kreises Sandomierz und vor dem bestellten Friedensrichter und den Gemeindegerichten dieses Kreises und hat seine Tätigkeit begonnen.

Mit 13. März 1916 erhielt Herr Adam Bartkowski, wohnhaft in Klimontów, vom k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz die Bestätigung zur Ausübung der Vertretung vor dem k. u. k. Kreisgerichte, dem Richtertage der Friedensrichter des Kreises Sandomierz und vor dem bestellten Friedensrichter und den Gemeindegerichten dieses Kreises und hat seine Tätigkeit begonnen.

## 10.

## Schonzeiten für Fische.

Das k. u. k. Kreiskommando stellt für die in den Gewässern des Kreises (Weichsel etz.) vorkommenden wertvolleren Fischarten und Krebse mit Rücksicht auf deren Laichperioden Schonzeiten fest und bringt dieselben nachstehend zur allgemeinen Kenntnis.

Während der festgesetzten und kundgemachten Schonzeiten ist der Fang der nachstehend bezeichneten Fischarten verboten; weiters ist es verboten Haustiere, besonders Enten— ausser in in der Nähe der Dörfer und Ansiedlungen befindliche Schwemmen— in andere Gewässer hineinzulassen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser rückzuversetzen.

Als Schonzeiten werden festgesetzt für:

1. Barsche (Perca fluviatilis) die Zeit vom 1|IV. bis 31|V.
2. Kaulbarsche (Perca acerina) die Zeit vom 15|III. bis 15|IV.
3. Schleien (Tinca vulgaris) die Zeit vom 1|V. bis 1|VII.
4. Karpfen (Cyprinus carpio) die Zeit vom 1|IV. bis 31|V.
5. Barben (Barbus fluviatilis) die Zeit vom 1|V. bis 30|VI.
6. Brasche (Abramis brama) die Zeit vom 15|II. bis 15|IV.
7. Äslinge (Chondrostoma nasus) die Zeit vom 1|IV. bis 31|V.
8. Döbel (Squalius cephalus) die Zeit vom 1|IV. bis 30|IV.
9. Krebse (Männl.) die Zeit vom 1|X. bis 31|III.
   „ (Weibl.) „ „ „ 1|X. „ 31|VI.

Es ist verboten:

1. Drei Tage nach Beginn der oben angeführten Schonzeiten während der festgesetzten Schonzeit die betreffenden Fischarten feilzubieten oder in Gasthäusern zu verabreichen.

2. Während des ganzen Jahres der Verkauf oder die Verabreichung von:

| | | |
|---|---|---|
| Barben | unter | 40 cm |
| Aale | „ | 40 „ |
| Barsche | „ | 25 „ |
| Kaulbarsche | „ | 25 „ |
| Äslinge | „ | 20 „ |
| Döbel | „ | 20 „ |
| Hechte | „ | 25 „ |
| Krebse | „ | 10 „. |

Niemand darf den Fischfang ausüben, der nicht mit einer seine Befugnis zum Fischfange in den Gewässern bescheinigenden Fischerkarte (russ.) versehen ist.

Beim Fischen angetroffene Personen, welche das nötige Dokument nicht vorweisen können, werden zur Verantwortung gezogen.

Alle bisher Fischereiberechtigten haben ihre Rechte beim k. u. k. Kreiskommando geltend zu machen.

Die Gemiendevorstände, Soltyse, die k. u. k. Gendarmerie, Jagd- und Forstwarte, Feldwächter und Organe der Strompolizei, sowie die Marktpolizei sind verpflichtet, die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos zu bringen.

## 11.

## Ersichtlichmachung der Preise.

Jeder, der gewerbsmässig oder auf einem Markte die im letzten Absatze verzeichneten Lebensmittel oder unentbehrlichen Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhält oder verkauft, ist verpflichtet den Preis dieser Waren ersichtlich zu machen. Dieser Preisanschlag muss in dem den Kunden zugänglichen Geschäftsraum, an dem Verkaufsstand oder Marktplatz,

an der Ware selbst oder an einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstür, Verkaufstisch) vorhanden sein. Die Preise müssen in gut lesbarer Schrift und mit klarer Bezeichnung der Warenqualität und der Warenmenge, für welche sie gelten, angegeben werden. Die Warenmenge ist nach dem gebräuchlichen russischen Mass und Gewicht, der Preis in Kronenwährung anzusetzen.

Wenn ein Verkäufer dieser Vorschrift nicht nachkommt, wird die Behörde seinen Laden sperren, beziehungsweise ihn vom Markte abschaffen. An der Tür seines Ladens wird ein mit dem Amtssiegel versehener Zettel folgenden Inhaltes angebracht werden: „Wegen Mangel der vorgeschriebenen Ersichtlichmachung der Preise behördlich geschlossen“.

Der gemassregelte Geschäftsmann darf mit dem Verkauf erst dann wieder beginnen, wenn er beim k. u. k. Kreiskommando die Durchführung des vorschriftsmässigen Preisanschlages gemeldet hat, wenn die Prüfung durch Amtsorgane ergiebt, dass die Ordnung wirklich hergestellt worden ist und wenn darauf hin das k. u. k. Kreiskommando die Wiederaufnahme des Verkaufes ausdrücklich gestattet und den vorerwähnten Zettel amtlich entfernen lässt.

Der Preisanschlag muss bei folgenden Waren erfolgen:

Fleisch jeglicher Art (frisch und konserviert), Speck, Schweineschmalz, Wurst, frische Fische, Heringe, Mehl, Gries, Gerstengraupen, Buchweizen, Hirse, Brot, Fisolen, Erbsen, Reis, Milch, Butter, Käse, Topfen, Eier, Speiseöl, Essig, Pflanzenfett, Salz, Kaffe, Tee, Zucker, marktgängiges frisches Gemüse, marktgängiges frisches Obst, Brennholz, Hausbrandkohle, Petroleum, Brennspiritus, gewöhnliche Kerzen, gewöhnliche Kern- und Schmierseife, Zündhölzchen.

## 12.

### Anzeigen wegen Preistreiberei.

Die Verwaltung ist auf jede Weise bemüht, die Bevölkerung gegen Preistreiberei zu schützen. Ein durchgreifender Erfolg kann aber nur erzielt werden, wenn die Bevölkerung selbst hiebei mitwirkt. Wer mit Nennung eines Namens eine Anzeige erstattet, damit ein Preistreiber zur Verantwortung gezogen werden kann, ist kein Angeber im verächtlichen Sinne, er handelt vielmehr im Interesse seiner Mitbürger. Wer aber selbst ungewöhnlich hohe Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfes begehrt oder gar anbietet, fördert die Preistreiberei und macht sich ebenso strafbar, wie der Verkäufer selbst.

Die Approvisionierungskommissionen sind ermächtigt, Anzeigen wegen Preistreiberei entgegenzunehmen, sie ohne Nennung des Anzeigers zu überprüfen und, wenn der Verdacht begründet erscheint, dem k. u. k. Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen. Anonyme Anzeigen werden nicht berücksichtigt.

## 13.

### Einhebung von Mautgebühren in Sandomierz.

Über Ansuchen der Stadtvertretung in Sandomierz wurde mit Verordnung des Generalgouvernements in Lublin vom 29. Feber 1916 A. Nr. 7597 die Einhebung von Mautgebühren bei der Einfahrt in die Stadt in der Höhe von 20 Heller pro Pferd bewilligt.

Von der Entrichtung der Mautgebühr sind alle Pferde befreit, die im Besitze oder in Benützung von Organen der k. u. k. Militärverwaltung, Truppen und Anstalten stehen, dann solche, welche Ärarialgüter (darunter Monopolgegenstände) zu den ärarischen Lagern verfrachten und mit ordnungsmäßigen Zertifikaten versehen sind, ferner die Bespannungen der Wagen von Geistlichen, Wójts, Soltyssen und Gemeinderichtern und schliesslich die landwirtschaftlichen Fuhrwerke der Ortseinwohner selbst, wenn sie nach getaner landwirtschaftlicher Arbeit auf ihren Grundstücken in die Stadt zurückkehren.

## 14.

### Eröffnung der Zweigniederlassung der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe mit dem Sitze in Lublin.

Der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe wurde die Konzession zur Eröffnung einer Zweigniederlassung mit dem Sitze in Lublin erteilt. Sie ist hienach befugt, im gesammten

k. u. k. Okkupationsgebiete Geschäfte nach den §§ IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI ihrer Statuten zu betreiben und zwar:

ad IV. Rohprodukte und Waren sowohl für eigene als für fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen; jedoch dürfen die für eigene Rechnung der Anstalt angekauften Rohprodukte und Waren, zum Einkaufspreise gerechnet, nicht mehr als den sechsten Teil des jeweiligen eingezahlten Grundkapitals betragen.

ad VI. Alle Arten von Wertpapieren zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden oder gegen andere Werte zu vertauschen.

ad VII. Verzinsliche Vorschüsse auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren zu geben.

ad VIII. Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und darüber auch durch Scheks verfügen zu lassen, ferner über eingelegte Beträge auf den Überbringer laufende, verzinsliche Scheine (Kassascheine), sowie Einlagebücher, welche auf den Überbringer oder auf Namen lauten und im letzteren Falle dem Überbringer auszahlbar sind, auszugeben.

Kassenscheine dürfen nicht unter 100 Kronen ausgegeben werden. Ebenso muss die erste Einlage auf je ein Einlagebuch mindestens den Betrag von 100 Kronen erreichen. Die Formularien der auszugebenden Kassascheine und Einlagebücher sind der k. u. k. Militärverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Der Betrag der gegen Kassascheine und Erlagbücher. übernommenen Gelder darf zusammen den Betrag des jeweilig eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Derselbe ist einmonatlich zu veröffentlichen und dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement auszuweisen.

ad IX. Edle Metalle, gemünzt und ungemünzt, und Wertpapiere aller Art in Verwahrung zu nehmen und dagegen Depotscheine auszustellen.

ad X. Die Einkassierung und Auszahlung von Interessen und Dividenden sowie den Inkasso aller sonstigen Ausstände für Rechnung Dritter zu besorgen

ad XI. Bank- und Börsengeschäfte zu machen.

## 15.

## Einschränkung und Überwachung des Zivilverkehres aus verseuchten Orten.

Da in der letzten Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, hat das k. u. k. M. G. G. mit D. N. 5047|16. vom 7|II. 1916 über Befehl des A. O. K. Folgendes angeordnet:

„Zivilpersonen aus Orten, die mit Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. verseucht sind, welche aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben auf den Reisedokumenten (Reisepass u. s. w.) den amtsärztlichen (Kreisarzt, Distriktsarzt, Stadtarzt, Gemeindearzt) Vermerk zu besitzen, dass sie sicher laustrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheit besitzen, ferner dass inerhalb der letzten 3 Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde“.

Im Bereiche des hiesigen Kreiskommandos sind folgende Orte als verseucht anzusehen: Die Stadt Saudomierz, die Gemeinden: Klimontów, Obrazów, Samborzec, Wilczyce, Wiśniowa (Bogorya).

Es wird hiemit aufmerksam gemacht, dass die Passvidierungsstellen mit grösster Strenge vorgehen und Reisende, welche den obengenannten ärztlichen Attest nicht vorweisen können, von jeder Weiterreise ausschliessen werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis gebracht, dass alle Zivilreisenden gelegentlich der Behebung ihres Reisepasses beim Kreiskommando sich beim Kreisarzte der Schutzimpfung gegen Blattern zu unterziehen haben.

## 16.

## Wiederholung der Kundmachung über Standrechtsbestimmungen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 1. Februar 1916 S. J. Präs. Nr 1270|1916. wird gemäss 481 Abs. 2. MSTPO. die Kundmachung des Standrechtes wie folgt wiederholt:

Alle Bewohner der von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1) des Verbrechens der unbefugten Werbung,

2) des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser,

3) des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates

4) des Verbrechens des Hochverrates,

5) des Verbrechens der Majestätsbeleidigung,

6) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe,

7) des Verbrechens des Aufruhrs,

8) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen,

9) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonderen gefährlichen Verhältnissen begangen werden,

10) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen),

11) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung anderer als der in Punkt 8 angeführten Gegenstände, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär-oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (tausend) Kronen übersteigt,

12) des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung und des Raubes,

13) des Verbrechens des Diebstahls und der Amtsveruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, beziehungsweise Veruntreuten 1000 (tausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten beziehungsweise Herausgelockten 2000 (zwei tausend) Kronen übersteigt,

14) des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch, sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an dem durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Wer sich nach dieser Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig macht, wird standrechtlich gerichtet und **mit dem Tode durch den Strang**, beziehungsweise **durch Erschiessen** bestraft werden.

## 17.

## Gewalttätiges Verhalten der Bevölkerung in Klonów.

Anlässlich des in Klonów (Kreis Radom) vorgekommenen Falles, dass die dortige Bevölkerung gelegentlich der Amtshandlung einer Gendarmeriepatrouille gegen letztere gewalttätig vorging und die Verhaftung eines Landwirtes zu vereiteln suchte hat das Kreiskommando in Radom über die Ortschaft eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen verhängt und die Einlieferung der Rädelsführer an das Militärgericht angeordnet.

## 18.

## Beschränkung im Verabreichen von Fleischspeisen: Verbot der Erzeugung von Luxusgebäck.

Mit Rücksicht auf den Viehmangel im Bereiche des Militärgeneralgouvernements wird im Sinne des § 4 der Vdg. des A. O. K. vom 29. November 1915 zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht

dass die Verabreichung von Rind-, Kalb- und Schweinfleisch- in rohem, gekochtem, gebratenem, geselchtem u. dgl. Zustande- an zwei Tagen der Woche undzwar **Montag** und **Donnerstag** verboten ist.

Nur der Verkauf von Wurstwaren und der Innerei (Lunge, Leber, Nieren, Herz, Filz, Hirn etc.) ist gestattet.

An den oben genannten zwei Tagen müssen alle Fleischerläden geschlossen sein.

Weiters wird die Erzeugung und der Verkauf von Luxusgebäck (Semmeln, Weissbrot) strengstens verboten.

Nur das vom k. u. k. Kreiskommando vorgeschriebene Einheitsbrot aus Mischmehl darf erzeugt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**ADOLF SCHALLER** m. p.

**Oberst.**